

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich bis spätestens zum 31.03. zu bezahlen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes ist eine Zahlung in maximal vier Teilzahlungen möglich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann für jedes Mitglied je nach strukturellen und finanziellen Voraussetzungen variieren. Die Höhe vereinbart der Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen KPV. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel bis zu den nächsten für die Finanzierung der Landes-KPV relevanten Wahlen (Kommunal- oder Landtagswahl) festgelegt.
- (4) Ist ein ordentliches Mitglied mit der Zahlung seines vereinbarten Mitgliedsbeitrags sechs Monate im Verzug, so verliert es sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, bis alle ausstehenden Zahlungen beglichen sind. Begründete Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, dass der jeweilige Landesverband einer KPV zum Teil oder vollständig den jährlichen Mitgliedsbeitrag übernimmt. In diesem Fall gilt er als von der jeweiligen KPV bezahlt und diese bleibt von (4) unberührt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge Fördermitglieder

- (1) Alle Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird in der Regel jährlich gezahlt.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern bleibt dem jeweiligen Fördermitglied überlassen. Er darf jedoch für natürliche Personen 60 Euro und für juristische Personen 120 Euro nicht unterschreiten.
- (3) Für die Landesverbände von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie den Bundesverband gelten abweichende Mindestbeiträge. Diese bestimmt der Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Gliederung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Ist ein Mitglied mit seiner Förderbeitragszahlung sechs Monate im Verzug, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Beendigung der Fördermitgliedschaft beschließen.

§ 3 Spenden und Sponsoring

- (1) Die BGKomm ist berechtigt, neben Fördermitgliedsbeiträgen auch Spenden anzunehmen, sofern diese nicht von Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder anderen Parteien stammen.
- (2) Darüber hinaus sind auch Einnahmen durch Sponsoring möglich.

§ 4 Haushalt

- (1) Der Vorstand stellt auf Grundlage eines Vorschlags der/des Schatzmeister*in einen Haushalts- und Stellenplan auf, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Schatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (2) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Schatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

§ 5 Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.